

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bergner (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Rückbau von Windkraftanlagen bei Repowering-Maßnahmen

Im Umkreis von Jena werden aktuell im Rahmen des sogenannten Repowerings alte Windkraftanlagen durch modernere, leistungsfähigere Anlagen ersetzt. Da diese eine wesentlich größere Nabenhöhe haben, müssen dafür auch neue Fundamente errichtet werden. Nach dem Abbau der alten Anlagen würden gemäß einem Artikel der Tageszeitung Ostthüringer Zeitung vom 27. Mai 2024 am Coppanzer Berg bei Jena zwölf Hektar Fläche durch den Rückbau der alten Anlage "entsiegelt und in ihre ursprüngliche Nutzung zurückgeführt". Anwohner haben allerdings berichtet, dass die alten Fundamente nicht vollständig aus dem Boden entfernt werden. Lediglich bis in circa einen Meter Tiefe wird der Beton abgetragen, damit auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche keine Bearbeitungsmaschinen beeinträchtigt werden.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5946** vom 7. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Juli 2024 beantwortet:

1. Welche Rückbaumaßnahmen schreibt das Genehmigungsverfahren für die neuen Windkraftanlagen am Coppanzer Berg bei Jena vor?

Antwort:

Konkrete Rückbaumaßnahmen werden im rechtskräftigen Genehmigungsbescheid für die neuen Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der Fundamente nicht vorgeschrieben.

Jedoch ist zur Sicherung der nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch vorgeschriebenen Rückbauverpflichtung festgelegt, dass vor Baubeginn der drei neuen WEA ein Sicherungsmittel in Höhe von 750.000 Euro (250.000 Euro je Windkraftanlage) bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen ist.

Zudem hat der Betreiber die Einstellung des Betriebs der WEA nach Ablauf der Nutzungsdauer (in circa 20 Jahren) unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)). Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG sind der Anzeige Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten (z. B. ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle, Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks) beizufügen. Diese Anzeige wird dann durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage des dann geltenden Standards für den Rückbau von WEA geprüft.

2. Welche Vorgaben werden durch das Genehmigungsverfahren speziell für den Rückbau der Betonfundamente gemacht?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Welche zuständigen Stellen kontrollieren den Rückbau der alten Betonfundamente nach den Auflagen entsprechend dem Genehmigungsverfahren?

Antwort:

Zuständig für die Kontrolle des Rückbaus der WEA ist das Landratsamt des Saale-Holzlandkreises. Für die bodenkundliche Baubegleitung des Rückbaus wurde eine Firma aus Erfurt beauftragt. Diese begleitet im Rahmen ihrer Tätigkeit den kompletten Rückbau der WEA, einschließlich des Rückbaus der Fundamente. Entsprechende Begehungsprotokolle hierzu liegen in der unteren Immissionsschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises vor.

4. Gibt es entsprechende Prüfbescheide für den Rückbau der alten Betonfundamente? Wenn ja, was wird dort erfasst?

Antwort:

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen liegen derzeit zum Rückbau noch keine entsprechenden Entsorgungsnachweise (als Prüfbescheide) vor. Diese können erst nach Ende der Rückbaumaßnahmen übergeben werden.

5. Was ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Rückbau der neuen Betonfundamente im Rahmen des Repowerings nach dem voraussichtlichen Ende der Nutzungsdauer vorgeschrieben?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

6. Welche Beeinträchtigungen können aus Sicht der Landesregierung entstehen, wenn Betonfundamente von Windkraftanlagen nicht vollständig zurückgebaut werden?

Antwort:

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind WEA nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Dem Gesetzestext folgend vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass grundsätzlich auch die Fundamente vollständig zu beseitigen sind. Mögliche Beeinträchtigungen können somit nicht entstehen.

7. Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung in anderen europäischen Ländern beim Rückbau von Betonfundamenten alter Windkraftanlagen verfahren?

Antwort:

Hierüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

8. Gibt es dafür Forschungsergebnisse und wie fließen diese in die Genehmigungsverfahren ein?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse über diesbezügliche Forschungsergebnisse vor.

In Vertretung

Dr. Vogel
Staatssekretär